

Vertrag

über die Abwicklung der körperlosen Remission

zwischen Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG
Muthmannstraße 1
80939 München

nachstehend als "Grossist" bezeichnet

und

Max Mustermann Verlag
Musterallee 1
99999 Musterstadt

nachstehend als "Verlag" bezeichnet

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Mit Wirkung vom XX.XX.XXXX wird die Remission folgender Verlagsobjekte nach dem Verfahren der körperlosen Remission (im Folgenden: „KR“) abgewickelt:

„Muster Magazin“

Für weitere angebotene Titel gilt das beschriebene Verfahren ebenso.

§ 2

1. Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und maßgebend für die Durchführung des Verfahrens ist die vom Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. und dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. 1977 herausgegebene KR-Broschüre in der vierten Auflage 1999.
2. Zukünftige Empfehlungen, welche vom Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. und dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. in Übereinstimmung mit dem Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e.V. und der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. zur Durchführung oder Modifikation des KR-Verfahrens herausgegeben werden, gelten nach Veröffentlichung als Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Die Vertragspartner verpflichten sich im Interesse der Sicherheit des Verfahrens und im Hinblick auf die Anforderungen der IVW zur ständigen, sorgfältigen Einhaltung der Verfahrensregeln und insbesondere der speziellen Regeln über Differenzen.

§ 4

1. Die körperlose Remission ist das durch die Großhandelsspanne abgegoltene, branchenübliche Verfahren der Remissionsabwicklung zwischen Grossist und Verlag.
2. Die dem Einzelhandel gutgeschriebenen Remittenden werden nicht körperlich dem Verlag zurückgeschickt, sondern der Altpapierverwertung zugeführt.
3. Die Höhe der Gutschrift durch den Verlag richtet sich ausschließlich nach den in den vom Grossisten vorgelegten Entgeltsberichtigungen genannten Exemplarmengen.
4. Benötigt der Verlag Ganzstück-Exemplare, so erhält der Grossist für das Sammeln und kurzfristige Zwischenlagern sowie die warenschonende Verpackung eine branchenübliche Vergütung (Absammelkosten derzeit 0,033 € / Expl.).
5. Eine gem. § 4 Ziff. 4 vereinbarte Rücksendung von Ganzstück-Exemplaren an den Verlag erfolgt mit den dem Grossisten zum Zeitpunkt der Rücksendung zur Verfügung stehenden Mengen. Diese Mengen und deren Zustand sind nicht Grundlage der Gutschriften (siehe § 4 Abs. 3).
6. Die Rücksendung erfolgt „unfrei“ an eine vom Verlag anzugebende Adresse.
7. Für das im Einzelfall notwendige Entfernen von redaktionellen Extras (DVD, CD, Warenproben etc.) berechnen wir zusätzlich zu den in § 4 Ziff. 4 genannten Absammelkosten eine Kostenbeteiligung je Heft und je zu entfernendes Extra in Höhe von 0,05 €.

§ 5

Es besteht Einigkeit darüber, dass dieser Vertrag grundsätzlich zusammen mit den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehungen endet.

Vor diesem Zeitpunkt ist eine Kündigung des Vertrages nur aus wichtigem Grund zulässig; die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen und kann auch auf einzelne Verlagsobjekte beschränkt werden.

§ 6

1. Sollte eine Vereinbarung diese Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die von den beteiligten Verbänden (§ 2 Ziff. 2) als Ersatzregelung empfohlen wird. Soweit es rechtlich zulässig ist, sollen bis zur Verabschiedung dieser Ersatzregelung die empfohlene Verfahrensweise und EDV-Organisation (§ 2 Ziff. 1) beibehalten werden.

2. Änderungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie den Empfehlungen der beteiligten EDV-Gremien (s. § 2 Ziff. 2) entsprechen.
3. Hat ein Verlag in der irrtümlichen Annahme höherer Remission von der Geltendmachung von Zahlungsanforderungen gemäß Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verlages gegenüber dem Grossisten abgesehen, verjährt diese Zahlungsaufforderung des Verlages nach der zum Zeitpunkt der Remission geltenden gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist.

Nur wenn die höhere Remission auf Vorsatz des Grossisten beruht, richtet sich die Verjährung nach den zum Zeitpunkt der Remission geltenden gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Schadensersatzansprüche.

4. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Verlages.

München, XX.XX.XXXX

.....
Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG

.....
Verlag